

Zustimmungserklärung

Als gesetzliche Vertreter stimmen wir der Ausstellung eines

- | | | | |
|--------------------------|-----------------|--------|---------|
| <input type="checkbox"/> | Personalausweis | Gebühr | 22,80 € |
| <input type="checkbox"/> | Reisepass | Gebühr | 37,50 € |

für unser nachstehend genanntes Kind zu.

Familienname, Vorname	Geburtsdatum
Augenfarbe	Größe

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:

Name, Vorname Vater

Name, Vorname Mutter

Unterschrift

Unterschrift

Mitzubringende Unterlagen:

- Geburtsurkunde sowie bisheriges Ausweisdokument (falls vorhanden)
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild
- Persönliches Erscheinen von einem Elternteil mit dem Kind
- bei alleinigem Sorgerecht eine aktuelle Negativbescheinigung vom Jugendamt

Ausweisdokumente verlieren unabhängig vom Ablaufdatum Ihre Gültigkeit, wenn diese eine einwandfreie Identitätsfeststellung nicht mehr zulassen. Überprüfen Sie daher regelmäßig, ob eine Identifizierung der Person, z.B. anhand des Lichtbildes, noch zweifelsfrei möglich ist.

Um Probleme bei Kontrollen, z. B. Abweisung beim Grenzübertritt, zu vermeiden, beantragen Sie rechtzeitig vor Ablauf ein neues Ausweisdokument. Für jedes Reiseland gelten unterschiedliche Einreisebestimmungen und Voraussetzungen zum Reisedokument. Bei der Entscheidung, welches Ausweisdokument erforderlich ist, beachten Sie die jeweils gültigen Einreisebestimmungen Ihres Reiselandes.

Gemeinde Loßburg
Bürgerbüro
Hauptstr. 50
72290 Loßburg
Tel. 07446 / /9504 – 303
Email: buergerbueero@lossburg.de

Öffnungszeiten:
Montag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Daten werden zur Ausstellung/Verlängerung von Ausweisen benötigt. Die Erhebung der Daten basiert auf § 4 Passgesetz und § 5 Abs. 2 Personalausweisgesetz. Sofern die erforderlichen Angaben nicht gemacht werden, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Beiblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses / Personalausweises für

Hinweise

Folgende Tatbestände konnten nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der Fassung bis zum Ablauf des 26. Juni 2024 (a.F.) zu einem automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen und sind für Altfälle weiterhin zu berücksichtigen:

- Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit **auf Antrag nach § 25 Absatz 1 Satz 1 StAG a.F.**
- Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit **durch Adoption als Minderjähriger durch einen Ausländer (§ 27 StAG a.F.)**

Folgender Tatbestand führte sowohl nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung bis zum Ablauf des 26. Juni 2024 als auch in der Fassung ab dem 27. Juni 2024 zu einem automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit:

- Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie ebenfalls besitzen, **auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine entsprechende Zustimmung oder Berechtigung (§ 28 Absatz 1 Nummer 1 StAG).**

Sofern die Verlustfolge eingetreten ist, sind Betroffene nicht mehr berechtigt, einen deutschen Reisepass oder Personalausweis zu führen. Eine spätere Erfüllung eines dieser Tatbestände ist der Pass- bzw. Personalausweisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Erklärung zur deutschen Staatsangehörigkeit

I. Ich habe eine / mehrere **ausländische Staatsangehörigkeit(en) erworben:** ja nein

Der Erwerb der _____ Staatsangehörigkeit(en) ist erfolgt am _____

- durch Geburt
- automatisch (z.B. durch Eheschließung, Adoption)
- auf Antrag (z.B. durch Einbürgerung, Registrierung, Abgabe einer Erklärung, z.B. auch bei der Eheschließung)

Zuständige ausländische Behörde(n) (Bezeichnung, Anschrift):

Wohnsitz oder dauernder (gewöhnlicher) Aufenthalt bei Erwerb dieser Staatsangehörigkeit(en):

Sofern ein auf Antrag erfolgter Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit bis zum Ablauf des 26. Juni 2024 erfolgt ist:

Die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ist mir vor dem auf Antrag erfolgten Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit genehmigt worden. ja nein

Falls ja, durch _____ (Behörde) mit Urkunde vom _____

Ich habe die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder der Schweiz nach dem 27. August 2007, im Falle Kroatiens nach dem 30. Juni 2013 auf Antrag erworben: ja nein

Ich habe die britische Staatsangehörigkeit nach Austritt der Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union bis zum Ablauf des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 auf Antrag erworben oder nach dem 31. Dezember 2020 erworben, hatte aber den Antrag vor Ablauf des Übergangszeitraums gestellt: ja nein

Falls Letzteres zutrifft, bitte mit separaten Nachweisen belegen.

II. Ich bin nach dem 31. Dezember 1999 auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die **Streitkräfte** oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit ich ebenfalls besitze, eingetreten. ja nein

Eine Zustimmung der Wehersatzbehörden hatte ich hierzu eingeholt bzw. eine Berechtigung auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages lag hierzu vor: ja nein

Falls ja, bitte mit separaten Nachweisen belegen.

Der Eintritt ist in die Streitkräfte oder eine vergleichbaren bewaffneten Verband eines (anderen) Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) oder eines Staates der Länderliste nach § 41 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung und nach dem 5. Juli 2011 (Bekanntmachung der Allgemeinzustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 28 StAG zu einem freiwilligen Wehrdienst außerhalb der Bundeswehr vom 21. Juni 2011, BAnz. Nr. 98, S. 3279) erfolgt: ja nein

Falls ja, bitte mit separaten Nachweisen belegen.

Datum

Unterschrift

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Daten werden zur Ausstellung/Verlängerung von Ausweisen benötigt. Die Erhebung der Daten basiert auf § 4 Passgesetz und § 5 Abs. 2 Personalausweisgesetz. Sofern die erforderlichen Angaben nicht gemacht werden, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.